

1 Vertragsgrundlagen

1.1 Vorrangige Vertragsgrundlage ist der unterzeichnete Vertrag über Lieferleistungen. Weitere Vertragsgrundlagen sind dort aufgeführt. Sofern zwischen den Vertragsbestandteilen Widersprüche auftreten sollten, bestimmt die aufgeführte Reihenfolge zugleich deren Rangfolge. Sofern der AN Widersprüche in Vertragsbestandteilen erkennt, hat er den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen.

1.2 Sofern der AG Pläne, Berechnungen und Leistungsbeschreibungen für die Leistungen des AN vorgegeben hat, sind diese als Vertragsgrundlagen vereinbart und für den AN als Beschaffenheit der vertraglichen Leistung verbindlich.

1.3 Sofern der AN mit seinem Angebot Muster oder Proben vorgelegt hat, ist deren Beschaffenheit für die vertraglichen Leistungen verbindlich.

1.4 Bei Lieferungen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der AN die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziff. 1.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

1.5 Soweit der AN eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen insbesondere eigene Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen verwendet, werden diese nicht Vertragsbestandteil.

1.6 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen verwandter Art zwischen den Vertragsparteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

2 Vergütung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Anpassung der Preise wegen geänderter Material- oder Lohnkosten findet nicht statt. § 313 BGB bleibt unberührt.

2.2 Die vereinbarten Preise schließen alle Leistungen, Nebenleistungen und -kosten des AN, insbesondere Montageleistungen, Reisekosten, Verpackungs- und Transportkosten, Zölle, Abgaben oder sonstige Kosten einer Einfuhr aus Anlass des Vertrags/der Bestellung, mit ein.

3 Änderungen

3.1 Änderungen des Vertragsinhalts, insbesondere des vom AN zu erbringenden Liefer- und Leistungsumfangs sowie der vereinbarten Termine, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.

3.2 Änderungen des Vertragsinhalts, die sich aus Sicht des AN als erforderlich oder zweckdienlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich anzeigen.

3.3 Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von 7 Kalendertagen ab Anzeige auf ihre Machbarkeit und mögliche Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen.

3.4 Der AG ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des AN ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. Der AG wird dem AN die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des AN mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der AN wird dem AG die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gem. S. 1 schriftlich anzeigen.

4 Schriftverkehr

Bei jedem Schriftverkehr und auf allen Rechnungen sind die Bestellnummer und die Projektbezeichnung anzugeben.

5 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Mindestlohngesetz und Freistellung

5.1 Der AN verpflichtet sich, alle Vorgaben aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestlohngesetz gegenüber seinen Arbeitnehmern zu erfüllen sowie sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und Beiträge zu zahlen, insbesondere an Sozialkassen und Versicherungen. Im Falle von Zuwiderhandlungen hat der AN den AG von allen deshalb gegen den AG erhobenen Ansprüchen freizustellen.

5.2 Beschäftigt der AN seinerseits Nachunternehmer oder andere Dritte, so hat dieser ebenfalls auf die Einhaltung der unter Ziff. 5.1 genannten Vorgaben zu verpflichten.

6 Ausführung

6.1 Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtlicher Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.

6.2 Der AN darf nur die ihm zugewiesenen Lagerplätze benutzen. Der AN verpflichtet sich, die Baustellenordnung und das Baulogistikkonzept des Projektes entsprechend der Weisungen des zuständigen Baustellenpersonals einzuhalten.

6.3 Der AN hat auf eigene Kosten alle für seine Leistungen erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Zulassungen, Genehmigungen und Konzessionen rechtzeitig beizubringen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

6.4 Die Vorgaben der Anlagen zum Liefervertrag, insbesondere der Funktionalen Leistungsbeschreibung, sind vereinbarte Beschaffenheit der zu liefernden Waren. Diese müssen den gesetzlichen Bestimmungen und Normen entsprechen, die für das Inverkehrbringen in Deutschland gelten. Der AN gewährleistet, dass die Waren keine Abweichungen aufweisen, die ihren normalen Gebrauchswert oder wirtschaftlichen Wert in Deutschland oder den Verwendungszweck beeinträchtigen könnten, der dem AN zur Kenntnis gebracht wurde oder den er vernünftigerweise kennen müsste.

6.5 Der AG ist berechtigt, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu hat der AN dem AG innerhalb üblicher Geschäfts- und Betriebszeiten zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihm hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren.

6.6 Auf Wunsch des AG hat der AN ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen oder der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln.

6.7 Der AN ist verpflichtet, Vorgaben oder Anordnungen des AG, gelieferte Stoffe, die Beschaffenheit von Vorleistungen sowie vom AG beigestellte Unterlagen oder sonstige Informationen einschl. der Unterlagen gem. Ziff. 1.2 unverzüglich auf Ordnungsgemäßheit, Vollständigkeit und Tauglichkeit zu untersuchen und erkennbare Defizite dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er die erforderliche Prüfung, führt er diese unvollständig, fehlerhaft oder verspätet durch oder unterlässt er die schriftliche Mitteilung an den AG, haftet der AN für hieraus folgende Nachteile, insbesondere für dadurch bedingte Mängel seiner Leistung.

6.8 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zB Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zB Beschränkung auf Vorrat).

6.9 Soweit der AG Stoffe, Bauteile oder Anlagen beizustellen hat, übernimmt der AG insoweit keine Rechtspflicht gegenüber dem AN. Dem AG obliegt die rechtzeitige Beistellung nach Maßgabe des Vertrags.

6.10 Soweit der AN die Montage oder den Einbau der zu liefernden Gegenstände schuldet, ist die Tauglichkeit der erbrachten Leistungen für die vereinbarte, sonst für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder übliche Verwendung (Funktionalität) Beschaffenheit der vom AN zu erbringenden Leistungen. Alle insoweit erforderlichen Leistungen, gleich ob im Vertrag und seinen Anlagen beschrieben oder nicht, ob Neben- oder Besondere Leistungen, sind vom AN zu erbringen und von der vereinbarten Vergütung abgegolten, soweit diese bei Abgabe seines Angebots für den AN erkennbar waren.

7 Warenlieferungen

7.1 Die Lieferung von Waren erfolgt DDP (geliefert verzollt gemäß Incoterms 2020) an den vom AG benannten Bestimmungsort. Der AN hat die Waren am Bestimmungsort zu entladen und auf Anweisung des AG zu lagern.

7.2 Der AN gewährleistet die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Lieferung in Deutschland geltenden Zoll-, Einfuhr- und Sicherheitsvorschriften und ist gegenüber dem AG dafür verantwortlich, dass die Waren allen Anforderungen entsprechen, die bei der Einfuhr und Bereitstellung auf dem Markt in Deutschland zu beachten sind. Soweit der AG zur Einfuhrabfertigung verpflichtet ist, wird der AN dem AG mit einer angemessenen Vorlaufzeit alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Einfuhrabfertigung durch den AG relevant und notwendig sind.

7.3 Der Lieferung ist eine Kopie des Lieferscheins beizufügen, auf dem der Liefervertrag hervorgehoben und die ggf. anwendbare Zolltarifnummer angegeben ist. Die Rechnung, der Lieferschein und alle Transportdokumente müssen allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und erste Kopien sind dem AG separat per Post und zusätzlich auf elektronischem Wege zu übergeben. Die Rechnung muss einen eindeutigen Bezug zu dem Liefervertrag aufweisen und die Steuer- und USt-Identifikationsnummer des AN enthalten.

8 Verpackung

8.1 Der AN ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen.

8.2 Der AN ist verpflichtet, seine Verpflichtungen aus dem Verpackungsgesetz, insbesondere hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Lizenzierung zu

erfüllen, dies dem AG auf Wunsch nachzuweisen sowie die sich für den AG aus dem Verpackungsgesetz ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen.

9 Rücktritt und Kündigung

9.1 Der AG ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn

(a) er die bestellten Produkte in seinem Geschäftsbetrieb oder bei dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom AN zu vertretenen Umständen (wie zB die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder (b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.

10 Mängelrechte

10.1 Mängelansprüche richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des AG, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der AN, es sei denn, er hat die ihm nach Ziff. 6.6 obliegende Mitteilung gemacht.

10.3 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch des AG auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat dass kein Mangel vorlag.

10.4 Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von dem AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der AG den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

10.5 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem AG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom AN zu verlangen, die er seinem Auftraggeber im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Sein gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10.6 Bevor der AG einen von seinem Auftraggeber geltend gemachten Mängelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird er den AN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dem AG tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Auftraggeber des AG gegenüber geschuldet. Dem AN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10.7 Die Ansprüche des AG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den AG, den Auftraggeber des AG oder einen Dritten, zB durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt oder Bauwerk verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

11 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

11.1 Dem AN ist bewusst, dass die Materialien, auf die sich die Lieferleistungen beziehen, entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt daher, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, 5 Jahre.

11.2 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des AG beim AN ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt, bis der AN die Ansprüche des AG schriftlich ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche des AG verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der AG musste nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

12 Herstellergarantie

Ist der AN nicht auch der Hersteller und gibt der Hersteller auf Produkte oder Komponenten eine Garantie, so tritt der AN alle Rechte aus dieser Garantie unwiderruflich an den AG ab, der diese Abtretung annimmt. Der AN bleibt bis auf Widerruf berechtigt, die Ansprüche aus der Garantie im Interesse des AG im eigenen Namen durchzusetzen. Die Abtretung lässt die Mängelansprüche des AG unberührt.

13 Produkthaftung

13.1 Der AN ist verpflichtet, soweit er für einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, den AG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch, wenn zwischen dem AG und dem AN gegenüber dem geschädigten Dritten eine Gesamtschuld besteht. Darüber hinaus hat der AG Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihr in diesem Zusammenhang entstehen.

13.2 Soweit im Vertrag vereinbart, hat der AN auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit der im Vertrag vereinbarten Deckungssumme, mindestens aber 3 Mio. EUR zweifach maximiert, zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden. Ohne diesen Versicherungsnachweis hat der AN keinen Anspruch auf Zahlungen gegen den AG.

14 Gefahrübergang, Untersuchungspflicht

14.1 Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

14.2 Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang.

14.3 Soweit keine Abnahme erfolgt, geht bei Lieferungen die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch einen autorisierten Mitarbeiter oder Beauftragten des AG auf diesen über.

14.4 Der AG prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es dem AG vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken.

14.5 Stellt der AG Mängel erst nach der Ablieferung fest und dies aus Gründen, die der AG nicht zu vertreten hat, so genügt er seiner Rügepflicht, wenn er einen solchen Mangel innerhalb von 14 Kalendertagen beim AN anzeigt.

15 Vertragsfristen und Vertragsstrafe

15.1 Die zwischen den Parteien vereinbarten Liefertermine sind verbindliche Vertragsfristen. Unbeschadet etwaiger Ansprüche des AG gegenüber dem AN muss jede mögliche Verzögerung dem AG unverzüglich nach Bekanntwerden von Tatsachen, die zu einer Verzögerung führen könnten, schriftlich mitgeteilt werden.

15.2 Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sowie jede Teillieferung oder Teilleistung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

15.3 Der AG ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem AN für jeden Kalendertag des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe iHv 0,25%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom AN zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

16 Abrufleistungen

Ist kein Liefertermin vereinbart, kann der AG die Leistungen mit einer Vorlauffrist von 4 Werktagen ganz oder teilweise abrufen.

17 Abrechnung

17.1 Der AN hat seine Leistung prüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und die in der Leistungsbeschreibung vorgegebene Reihenfolge der Positionen sowie die den Positionen jeweils zugeordneten Bezeichnungen ggf. abgekürzt unter Übernahme der jeweiligen Ordnungszahlen zugrunde zu legen.

17.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG Lieferscheine, Leistungsnachweise, Aufmaße und sonstige Abrechnungsbelege, die zur prüfaren Abrechnung erforderlich sind, im Original oder als Scan vorzulegen.

18 Zahlungen

18.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

18.2 Dritte, die nicht an dem Liefervertrag beteiligt sind, sind nicht berechtigt, die Auszahlung des Kaufpreises zu verlangen. Das Recht des AN auf Erhalt der Zahlung bleibt auch dann bestehen, wenn er seine Ansprüche an Dritte abtritt.

18.3 Sind im Vertrag Vorauszahlungen vorgesehen, werden diese ausschließlich Zug um Zug gegen Sicherheitsleistung in derselben Höhe (inkl. USt.) geleistet. Die Sicherheit ist durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten, wobei das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer (a) in der Europäischen Gemeinschaft oder (b) in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

(c) in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen als Zoll- und Steuerbürgen zugelassen ist. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach dem Muster des Auftraggebers ausgestellt sein. Vorauszahlungen sind auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.

18.4 Ansprüche auf Abschlagszahlungen richten sich nach § 632a BGB und werden binnen 21 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.

18.5 Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom AN vorgelegten Schlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung.

18.6 Ist ein Skonto vereinbart, genügt für die Rechtzeitigkeit der vom AG geschuldeten Zahlungen der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des AG.

18.7 Unterfallen die Leistungen des AN den Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 2 EStG, behält der AG einen Betrag von 15 % der zur Auszahlung gelangenden Vergütung (inklusive USt.) von Abschlagszahlungen und der Schlusszahlung ein, den er an die zuständigen Finanzbehörden abführt. Hierzu ist der AG auch dann berechtigt, wenn die Möglichkeit besteht, dass die gesetzlich festgelegten Bagatellgrenzen unterschritten werden. Spätestens mit der ersten Rechnungsstellung hat der AN dem AG das für die Anmeldung und Abführung des Abzugsbetrages nach § 48 ff. EStG zuständige Finanzamt sowie auf Anfrage des AG auch weitere zur ordnungsgemäßen Durchführung des Abzugssteuerungsverfahrens erforderliche Angaben mitzuteilen. Sofern der AN rechtzeitig eine entsprechend gültige Freistellungsbescheinigung – bei projektbezogenen Bescheinigungen das Original, ansonsten in der von der Finanzverwaltung geforderten Form – vorlegt, wird der AG, soweit er keine berechtigten Zweifel an der Richtigkeit und Gültigkeit der vorgelegten Freistellungsbescheinigung hat, den Abzugsbetrag auszahlen.

19 Aufrechnungsverbot

Der AN ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des AG zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

20 Abtretungsverbot

Die Abtretung der Forderungen des AN bedarf der vorherigen Zustimmung des AG; § 354a HGB bleibt unberührt.

21 Eigentumsvorbehalt

21.1 Ein verlängerter, weitergeleiteter, erweiterter oder nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt des AN an den bestellten Waren wird vom AG nicht anerkannt.

21.2 Nimmt der AG ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Eigentumsübertragung an (einfacher Eigentumsvorbehalt), erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die Ware.

22 Streitigkeiten

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart.

23 Deutsches Recht, Ausschluss des UN-Kaufrechts

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

24 Eigentums- und Nutzungsrechte

24.1 An vom AG abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der AG das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der AN darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung des AG weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen des vollständig an diesen zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom AN hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

24.2 Stoffe, Software, Werkzeuge und Modelle, die der AG dem AN zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem AG durch den AN gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des AG oder gehen in sein Eigentum über. Der AN wird sie als Eigentum des AG kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom AN hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des AN, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom AN zu tragen. Der AN wird dem AG unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Stoffen, Software, Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an den AG herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem AG geschlossenen Verträge benötigt werden. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den AN wird für den AG vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der Lieferungen durch den AG, so dass der AG als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

24.3 Soweit der AN selbst Inhaber aller Rechte ist, räumt der AN dem AG das unwiderrufliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Produkten, Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, die den Vertrag betreffen sowie an Entwicklungen und Anpassungen von Software und die der AN entweder selbst angefertigt hat oder von Dritten hat anfertigen lassen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“), ein. Die Rechte gelten für alle Nutzungsarten. Der AG hat insbesondere das Recht, selbst oder durch Dritte solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern oder sie weiterzuentwickeln sowie sie öffentlich zugänglich zu machen.

24.4 Sofern Leistungen Dritter mit Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und eine Übertragung der ausschließlichen sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich sowie nach Verwendungszweck unbeschränkten Rechte an den AG nicht möglich ist oder deren Abgeltung durch eine einmalige Nutzungsgebühr nicht möglich ist, so weist der AN den AG darauf hin.

24.5 Der AN räumt dem AG das Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannt Nutzungsarten ein.

24.6 Wird der AG von einem Dritten wegen vermeintlicher patentrechtlicher, urheberrechtlicher oder sonstiger Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG von den Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der AN hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die dem AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

25 Schriftform

25.1 Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages inklusive seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

25.2 Kündigungen und sonstige Erklärungen der Vertragsparteien, die zur Begründung, Wahrung oder Ausübung ihrer Rechte erforderlich sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

25.3 Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Erklärung verzichtet werden, es sei denn, der Verzicht beruht auf einer ausdrücklichen individuellen Vertragsabrede.

25.4 Die Annahme oder Anerkennung von Bestellungen, Frachtpapieren, Auftragsbestätigungen oder jedwede andere Art von Dokumenten (einschl. AGB), die von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen, führen ohne Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach vorstehenden Absätzen dieser Vorschrift nicht zu einer Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages.

26 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Eine etwa unwirksame Bestimmung ist dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachte Parteiwille unter gleichzeitiger Berücksichtigung des beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecks des Vertrages erreicht wird. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich bei der Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke zeigen sollte.